

Beschluss

Satzung „Schwabenbund e.V.“ in der Fassung vom 03.07.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwabenbund e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Memmingen.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt nachfolgende Ziele:
 1. Vernetzung und Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft.
 2. Stärkung von wettbewerbsfähigen Strukturen als Grundlage für nachhaltiges Wachstum.
 3. Schaffung einer stärkeren politischen Wahrnehmung der Region auf den politischen Ebenen Länder, Bund und Europa.
 4. Nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung des attraktiven Lebens-, Bildungs- und Wirtschaftsraumes.
 5. Bündelung von Ressourcen und Nutzen von Synergien.
- (2) Die Grundsätze der Zusammenarbeit über die Ländergrenzen hinweg basieren auf Freiwilligkeit, Gleichheit, Offenheit, Dynamik, Subsidiarität und Vernetzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliche Mitglieder des Vereins können
 1. Gebietskörperschaften
 2. Industrie-und Handelskammern (IHK)
 3. Handwerkskammern
 4. Kommunale Zusammenschlüsse

werden, deren Verwaltungssitz sich im Gebiet des Schwabenbundes befindet. ²Dieses Gebiet umfasst den Raum zwischen den Regionen München, Nürnberg, Stuttgart und Zürich und erstreckt sich sowohl auf bayerisches als auch auf baden-württembergisches Territorium.

- (2) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein auch Fördermitgliedschaften gemäß § 4 verleihen.

(3) ¹Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. ²Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. ³In besonderen Fällen kann über diesen Antrag im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden werden. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht grundsätzlich nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

(5) ¹Die Mitgliedschaft endet jedoch durch den Austritt des Mitglieds aus dem Verein. ²Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. ³Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist. ⁴Darüber hinaus kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Fördermitglieder

(1) ¹Fördermitglieder sollen den Schwabenbund mit Fachkompetenz und Projektideen aus der unternehmerischen Praxis bereichern. ²Es werden finanzielle Beiträge bei den Fördermitgliedern erhoben. ³Deren Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt. ⁴Die Beiträge der Fördermitglieder werden ausschließlich zur Realisierung spezieller Projekte verwendet.

(2) Fördermitglieder des Vereins können

1. Unternehmen
2. Verbände
3. Organisationen/Institutionen
4. Privatpersonen

werden, die über eine besondere Fachkompetenz bzw. sonstige fördernde Motive verfügen.

(3) ¹Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. ²Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. ³In besonderen Fällen kann über diesen Antrag im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entschieden werden. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht grundsätzlich nicht.

(4) ¹Den Fördermitgliedern wird ein Gastrecht bei der Mitgliederversammlung eingeräumt. ²Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Die Fördermitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

(6) ¹Die Fördermitgliedschaft endet jedoch durch den Austritt des Fördermitglieds aus dem Verein.

²Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. ³Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist. ⁴Darüber hinaus kann ein Fördermitglied aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

(1) ¹Zur Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Vereinsaufwendungen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. ²Deren Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.

(2) ¹Die Beitragsordnung enthält auch die Veranlagungsregeln und die erforderlichen Erläuterungen.

²Die Zahlungsfrist für die Mitgliedsbeiträge beträgt 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum des Beitragsbescheides.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Mitgliedern.

(2) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung einer vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen. ³Jedes in § 3 Abs. 1 S. 1 genannte Mitglied kann schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen begründeten Sachantrag auf Ergänzung der Tagesordnung einreichen. ⁴Fristgemäße und begründete Sachanträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, welche sodann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung versendet wird.

(3) ¹Von der Regelung des Abs. 2 unberührt bleiben Sachanträge, die nicht in der Einladung aufgeführt sind (Dringlichkeitsanträge). ²Die Behandlung von sog. Dringlichkeitsanträgen kann nur

ausnahmsweise erfolgen und wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. ³Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, auf die Auflösung des Vereins, auf Wahlen des Vorstands sowie auf dessen Entlastung hinzielen, sind unzulässig.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ³Sofern die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der identischen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Beschlüsse hinsichtlich einer Satzungs- und Beitragsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; gleiches gilt für Beschlüsse, welche die Änderung des Zwecks des Vereins bewirken. ⁵Vorlagen zu Beschlüssen gemäß § 7 Abs. 4 S. 4 (Satzungs- oder Beitragsänderung/ Zweckänderungen) sind mit der Ladung der Mitgliederversammlung zu versenden. ⁶In besonderen Fällen können die Mitglieder auch ohne eine Versammlung im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens entscheiden.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsvorsitzenden geleitet. ²Im Falle einer Verhinderung der Vorstandsvorsitzenden hat die Leitung ein Mitglied des Vorstands inne.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Beschluss der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
2. Genehmigung des Haushaltsplans
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung
6. Beschluss über Auflösung des Vereins gemäß § 12 Abs. 1
7. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
8. Beschluss über die Besetzung des Projektbeirats gemäß § 10 Abs. 1
9. Initiativrecht bzw. Vorschlagsrecht bzgl. der Themen des Projektbeirats gemäß § 10
10. Genehmigung von Durchführung und Finanzierung der vom Projektbeirat vorgeschlagenen Projekte
11. Sonstige Angelegenheiten, die gemäß dieser Satzung oder per Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.

²Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über

1. die Errichtung einer Geschäftsstelle sowie über die grundsätzliche Berufung einer Geschäftsführung gemäß § 9 Abs.1, Abs. 2 bzw.
2. über die Erstellung einer Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 zu entscheiden.

(7) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich niedergeschrieben.

²Das Protokoll ist durch den Protokollführer sowie durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder Vertreter der Kammern bzw. Vertreter der Gebietskörperschaften sein sollen. ²Der Vorstand soll zur Hälfte aus Vertretern aus Bayern und Baden-Württemberg bestehen. ³Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet gleichzeitig das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) ¹Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Das Recht des freiwilligen Rücktritts eines Vorstandsmitglieds bleibt davon unberührt.

(3) ¹Der Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorsitz zu wählen. ²Dieser umfasst zwei Vertreter des Vorstands und besteht im Turnus von zwei Jahren im Wechsel aus je einem bayerischen und je einem baden-württembergischem Vorstandsmitglied.

(4) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Insbesondere hat der der Vorstand folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 2
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; zu deren Ausführung kann sich der Vorstand der Geschäftsführung gemäß § 9 bedienen
3. Berufung der Geschäftsführung gemäß § 9
4. Errichtung eines Projektbeirats gemäß § 10, insbesondere zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Teilnahmerecht an den Sitzungen des Projektbeirats
6. Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
7. Führung der Vereinsgeschäfte; diese können nach freiem Ermessen des Vorstands an den Geschäftsführer übertragen werden

(5) ¹Aus einem wichtigen Grund kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. ²Jedes Mitglied im Sinne von § 3 Abs. S. 1 ist berechtigt, mit einer Unterstützung von zwei anderen Mitgliedern, diesen Antrag in die Sitzung der Mitgliederversammlung einzubringen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(7) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitz des Vorstandes einberufen werden. ²Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Hierzu hat der Vorsitz des Vorstands unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. ⁵Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt. ⁷In Ausnahmefällen kann der Vorstand in einem schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse herbeiführen. ⁸Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, welche sowohl vom Schriftführer als auch vom Vorstandsvorsitz zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit erlangten Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten.

(2) ¹Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführung geleitet. ²Die Geschäftsführung wird von dem Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt. ³Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach der Geschäftsordnung des Vereins sowie nach den Weisungen des Vorstands. ⁴Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie deren Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, über die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

(4) ¹Die Tätigkeit der Geschäftsführung ist auf 3 Jahre befristet. ²Die Geschäftsführung kann zu jeder Zeit aus wichtigem Grund durch den Vorstand abberufen werden. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung

der beidseitigen Interessen eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nicht zumutbar ist. ⁴Das Recht des freiwilligen Rücktritts der Geschäftsführung bleibt davon unberührt.

(5) ¹Die Geschäftsführung des Schwabenbundes kann grundsätzlich an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10 Projektbeirat

(1) ¹Aufgrund des Beschlusses des Vorstands kann ein Projektbeirat errichtet werden. ²Der Projektbeirat muss aus mindestens einem Mitglied des Vorstands sowie einem ordentlichen Mitglied der Mitgliederversammlung bestehen. ³Mit Genehmigung des Vorstands können ebenfalls Fördermitglieder bzw. Externe, die über ein sachlich fundiertes und projektförderndes Fachwissen verfügen, Mitglieder in dem Projektbeirat werden.

(2) Der Projektbeirat hat den in § 2 vorgegebenen Zweck in Form von diversen Projekten zu erfüllen.

(3) Die eingeworbenen Projektgelder sind ausschließlich für die angedachten Projekte auszugeben.

(4) Der Projektbeirat unterliegt der ständigen Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer aus den in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Mitgliedern, der kein Vorstandsamt begleitet.

(2) Der Rechnungsprüfer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Bargeldgeschäfte sowie Barbelege
2. Prüfung des ordnungsgemäßen Eingangs der Mitgliedsbeiträge
3. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
4. Prüfung des Vereinsvermögens
5. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

(3) ¹Der Rechnungsprüfer ist zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. ²Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfer ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

(4) Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bzgl. der Rechnungslegung bzw. Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

(5) ¹Der Rechnungsprüfer hat über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. ²Der Vorstand ist vorab über diesen Bericht in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind sodann mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt anteilig an die Mitglieder zum Zeitpunkt der Liquidation.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.